

---

## S 9 AL 862/99

### Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Bundesrepublik Deutschland
Sozialgericht	Bundessozialgericht
Sachgebiet	Arbeitslosenversicherung
Abteilung	11
Kategorie	Beschluss
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	Sozialgerichtliches Verfahren Kostenfreiheit Leistungsempfänger Arbeitgeber Eingliederungszuschuss
Leitsätze	Der Arbeitgeber ist in Streitigkeiten über Eingliederungszuschüsse Leistungsempfänger iS von <a href="#">§ 183 SGG</a> .
Normenkette	<a href="#">SGG § 183 S 1</a> F: 2001-08-17 <a href="#">SGG § 197a</a> F: 2001-08-17 BRAGebO § 116 Abs 1 F: 2001-08-17 BRAGebO § 116 Abs 2 S 1 F: 2001-08-17 BRAGebO § 134 Abs 1 S 2 F: 1994-06-24 SGB III <a href="#">§ 3</a> SGB III <a href="#">§ 217</a>

#### 1. Instanz

Aktenzeichen	S 9 AL 862/99
Datum	-

#### 2. Instanz

Aktenzeichen	L 8 AL 387/02
Datum	27.03.2003

#### 3. Instanz

Datum	22.09.2004
-------	------------

Der Antrag der KlÄ¼gerin auf Festsetzung des Streitwertes wird zurÄ¼ckgewiesen.

GrÄ¼nde:

I

Die Beteiligten haben im Ausgangsverfahren Ä¼ber die GewÄ¼hrung eines

---

Eingliederungszuschusses bei erschwerter Vermittlung gestritten. Gegen die ablehnenden Bescheide hat die KlÄgerin am 11. Oktober 1999 Klage beim Sozialgericht (SG) Hannover erhoben. Das Landessozialgericht (LSG) hat mit Urteil vom 27. MÄrz 2003 auf die Berufung der KlÄgerin das Urteil des SG und die angefochtenen Bescheide aufgehoben und die Beklagte verpflichtet, Äber den Antrag der KlÄgerin auf GewÄhrung eines Eingliederungszuschusses unter Beachtung der Rechtsauffassung des Gerichts neu zu bescheiden.

Die Beklagte hat ihre gegen dieses Urteil am 12. Mai 2003 erhobene Revision im Termin zur mÄndlichen Verhandlung vom 5. Februar 2004 zurÄckgenommen.

Die KlÄgerin beantragt Streitwertfestsetzung. Die Beklagte beantragt den Antrag zurÄckzuweisen und verweist zur BegrÄndung auf den Beschluss des SG Chemnitz vom 30. Dezember 2003.

II

Der Antrag der KlÄgerin ist zurÄckzuweisen. Die GebÄhren sind vom Anwalt als RahmengebÄhren nach billigem Ermessen zu bestimmen (Ä 116 Abs 1, Ä 12 Abs 1 Satz 1 BundesgebÄhrenordnung fÄr Rechtsanwälte (BRAGO)).

FÄr den vorliegenden Antrag findet im Hinblick auf die Beendigung des Verfahrens am 5. Februar 2004 die BRAGO in der bis zum 30. Juni 2004 geltenden Fassung Anwendung. FÄr die VergÄtung des Rechtsanwalts in Verfahren vor den Gerichten der Sozialgerichtsbarkeit enthÄlt Ä 116 BRAGO eine abschlieÄende Sonderregelung. WÄhrend Ä 116 Abs 1 BRAGO fÄr Verfahren vor den Gerichten der Sozialgerichtsbarkeit RahmengebÄhren bestimmt, enthÄlt Abs 2 eine Bestimmung derjenigen Verfahren, in denen die AnwaltsgebÄhren sich nach dem Wert richten. Eine Festsetzung des Streitwertes kommt nach Ä 116 Abs 2 Satz 1 BRAGO (idF durch Art 15 des 6. Gesetzes zur Änderung des Sozialgerichtsgesetzes (6. SGG-ÄndG) vom 16. August 2001, [BGBl I 2001, 2144](#)) nur in Betracht, wenn der Auftraggeber nicht zu den in [Ä 183](#) des Sozialgerichtsgesetzes (SGG) genannten Personen gehÄrt, denn nur fÄr derartige Verfahren gelten die Vorschriften des 3. Abschnittes der BRAGO sinngemÄ. Ä 116 Abs 2 idF des 6. SGG-ÄndG ist am 2. Januar 2002 in Kraft getreten (Art 19 6. SGG-ÄndG). Die Vorschrift findet nach Ä 134 BRAGO auch auf den hier zu beurteilenden Antrag auf Festsetzung des Streitwertes Anwendung. Zwar enthÄlt Ä 134 Abs 1 Satz 1 BRAGO den Grundsatz, dass die VergÄtung nach bisherigem Recht zu berechnen ist, wenn der unbedingte Auftrag zur Erledigung derselben Angelegenheit iS des Ä 13 vor dem Inkrafttreten einer GesetzesÄnderung erteilt oder der Rechtsanwalt vor diesem Zeitpunkt gerichtlich bestellt oder beigeordnet worden ist. Von diesem Grundsatz weicht Ä 134 Abs 1 Satz 2 jedoch fÄr den Fall ab, dass der Rechtsanwalt im Zeitpunkt des Inkrafttretens einer GesetzesÄnderung in derselben Angelegenheit und, wenn ein gerichtliches Verfahren noch anhÄngig ist, in demselben Rechtszug bereits tÄtig gewesen ist. In einem derartigen Fall ist die VergÄtung fÄr das Verfahren Äber ein Rechtsmittel, das nach diesem Zeitpunkt eingelegt ist, nach neuem Recht zu berechnen. Die letztgenannte Regelung ist hier einschlägig, weil die Revision durch die Beklagte am 12. Mai 2003 und damit nach dem Inkrafttreten

---

des Â§ 116 Abs 2 BRAGO nF eingelegt worden ist, obwohl die ProzessbevollmÃchtigten der KlÃgerin bereits in der Vorinstanz tÃtig gewesen sind.

Damit ist fÃ¼r die Frage, ob die VergÃ¼tung fÃ¼r das Revisionsverfahren nach dem Streitwert zu berechnen ist, nach Â§ 116 Abs 2 Satz 1 BRAGO maÃgebend, ob die KlÃgerin als Auftraggeberin zu den in [Â§ 183 SGG](#) genannten Personen gehÃ¶rt. Es handelt sich um einen Verweis auf [Â§ 183 SGG](#) in der jeweils aktuell geltenden Fassung dieser Vorschrift, da die BegÃ¼nstigung dieses Personenkreises hinsichtlich der Gerichtskosten auf die AnwaltsgebÃ¼hren Ã¼bertragen werden sollte (vgl [BT-Drucks 14/5943 S 32](#) zu Art 16). Damit kommt die ebenfalls durch das 6. SGG-ÃndG mit Wirkung vom 2. Januar 2002 geÃnderte Fassung des [Â§ 183 SGG](#) zur Anwendung. Nichts anderes ergibt sich insoweit aus der allgemeinen Ãbergangsregelung in Art 17 Abs 1 Satz 2 6. SGG-ÃndG und der hierzu ergangenen Rechtsprechung des Bundessozialgerichts â BSG â (BSG [SozR 3-2500 Â§ 116 Nr 24](#); [SozR 3-2500 Â§ 135 Nr 21](#); [SozR 4-1500 Â§ 183 Nr 1](#)). Art 17 Abs 1 Satz 2, der die Weitergeltung des bisherigen Rechts fÃ¼r laufende Gerichtsverfahren anordnet, betrifft unmittelbar nur die GerichtsgebÃ¼hren. Die Erstreckung auch auf sonstige Kostenregelungen durch die og Entscheidungen des BSG erfolgte wegen Fehlens einer anderen Ãbergangsregelung. FÃ¼r die VergÃ¼tung der RechtsanwÃlte enthÃlt aber Â§ 134 Abs 1 Satz 2 BRAGO die speziellere Regelung. Im Ãbrigen ergÃbe sich aus der Heranziehung des Art 17 Abs 1 Satz 2 6. SGG-ÃndG auch im Rahmen des Â§ 116 Abs 2 Satz 1 BRAGO, dass eine Berechnung der VergÃ¼tung nach dem Streitwert in ÃbergangsfÃllen grundsÃtzlich nicht in Betracht kÃme, weil [Â§ 183 SGG](#) aF die Verfahren vor den Gerichten der Sozialgerichtsbarkeit ausnahmslos gerichtskostenfrei stellte. Eine Anwendung von Art 17 6. SGG-ÃndG hÃtte dementsprechend zur Folge, dass zB auch die Streitigkeiten mit Beteiligung von Leistungserbringern iS von [Â§ 51 Abs 2 Satz 1 SGG](#) Ãbergangsrechtlich nicht nach dem Streitwert zu berechnen wÃren. Ein derartiges Ergebnis hat der Gesetzgeber jedoch offenbar nicht gewollt.

Die KlÃgerin gehÃ¶rt zu dem durch [Â§ 183 SGG](#) nF privilegierten Personenkreis, denn sie ist LeistungsempfÃnger im Sinne dieser Vorschrift. Die Frage, ob Arbeitgeber bei Streitigkeiten Ã¼ber LohnkostenzuschÃ¼sse Gerichtskostenfreiheit in Anspruch nehmen kÃ¶nnen, wird von den Instanzgerichten und der Literatur streitig behandelt (Kostenfreiheit nehmen an: LSG Celle-Bremen, Beschluss vom 19. MÃrz 2003 â [L 8 B 5/03 AL](#) -; SG Stuttgart, Urteil vom 29. Januar 2004 â [S 3 AL 6332/02](#) -; SG Chemnitz, Beschluss vom 30. Dezember 2003 â [S 2 AL 941/02](#) -; Eicher in Kassler Handbuch des ArbeitsfÃ¼rderungsrechts Â§ 40 Rz 21; die Kostenfreiheit verneinen: LSG ThÃ¼ringen, Beschluss vom 5. MÃrz 2003 â [L 3 AL 979/02 ER](#) -; LSG Berlin, Beschluss vom 28. April 2004 â [L 6 AL 10/03](#) -; Meyer-Ladewig, SGG, 7. Aufl, Â§ 183 Rz 3; GroÃ in HK-SGG Â§ 183 Rz 3).

Der Senat folgert aus dem Wortlaut des [Â§ 183 SGG](#), Systematik sowie auch Sinn und Zweck der Vorschrift Ã¼ber die Kostenfreiheit des sozialgerichtlichen Verfahrens, dass die Arbeitgeber bei Streitigkeiten Ã¼ber EingliederungszuschÃ¼sse nach den Â§Â§ 217 ff Sozialgesetzbuch â Drittes Buch â (SGB III) als LeistungsempfÃnger zu demjenigen Personenkreis gehÃ¶ren,

---

für den Gerichtskostenfreiheit besteht.

Nach dem Wortlaut des [Â§ 183 Satz 1 SGG](#) werden außer den Versicherten und Behinderten auch die "Leistungsempfänger einschließlich Hinterbliebenenleistungsempfänger" von den Gerichtskosten des sozialgerichtlichen Verfahrens freigestellt. Klarstellend wird im zweiten Halbsatz ausgeführt, es komme auf die jeweilige Eigenschaft als Kläger oder Beklagter an. Der Wortlaut des [Â§ 183 Satz 1 SGG](#) lässt es nicht zweifelhaft erscheinen, dass Arbeitgeber bei Streitigkeiten über die Gewährung von Eingliederungszuschüssen als "Leistungsempfänger" zum privilegierten Personenkreis gehören, denn die Zuschüsse zu den Arbeitsentgelten nach den [Â§ 217 ff SGB III](#) werden alleine den Arbeitgebern gewährt. Dies entspricht im Übrigen auch der Terminologie und Systematik des SGB III, denn die Eingliederungszuschüsse gehören zu den im 5. Kapitel des Gesetzbuches unter der Überschrift "Leistungen an Arbeitgeber" geregelten Leistungen, die gleichwertig neben die "Leistungen an Arbeitnehmer" (4. Kapitel) und die "Leistungen an Träger" (6. Kapitel) treten. Diese Systematisierung des Leistungskatalogs wird in [Â§ 3 Abs 1 bis 3 SGB III](#) (Leistungen der Arbeitsförderung) fortgeführt. Aus [Â§ 3 Abs 4 SGB III](#) folgt zudem, dass es sich bei den Eingliederungszuschüssen um Leistungen der aktiven Arbeitsförderung handelt. Da [Â§ 183 SGG](#) lediglich den Begriff des Leistungsempfängers verwendet, kann letztlich offen bleiben, ob es sich beim Eingliederungszuschuss auch um eine "Sozialleistung" im Sinne der für das gesamte Sozialgesetzbuch geltenden Vorschrift des [Â§ 11 Sozialgesetzbuch - Erstes Buch](#) enthaltenen Definition handelt. Durchgreifende Zweifel sind allerdings auch insoweit nicht ersichtlich.

Der Gegenauffassung kann auch nicht darin gefolgt werden, dass sich aus der Entstehungsgeschichte überzeugende Hinweise auf eine einschränkende Auslegung der Regelung ergeben. Zwar ist in der Begründung des Gesetzentwurfes der Bundesregierung zum 6. SGG-ÄndG zu der korrespondierenden Regelung in [Â§ 197a SGG](#) ausgeführt worden, dass die Anwendung des Gerichtskostengesetzes und bestimmter Vorschriften der Verwaltungsgerichtsordnung für Verfahren geregelt würden, an denen Personen beteiligt seien, die nicht eines besonderen sozialen Schutzes in Form eines kostenfreien Rechtsschutzes bedürften ([BT-Drucks 14/5943 S 29](#)). Anschließend werden in der Gesetzesbegründung Streitigkeiten von Sozialleistungsträgern untereinander oder Streitigkeiten zwischen Sozialleistungsträgern und Arbeitgebern sowie Vertragsarztverfahren als Beispiele dafür genannt, dass eine Gebührensprivilegierung nach dem auf die Durchsetzung von Ansprüchen auf Sozialleistungen ausgerichteten Schutzzweck der Regelung nicht gerechtfertigt sei. Die allgemeine Nennung von Streitigkeiten zwischen "Sozialleistungsträgern und Arbeitgebern" ist jedoch kein hinreichender Beleg für eine einschränkende Auslegung des [Â§ 183 Satz 1 SGG](#), weil nicht deutlich wird, ob auch Streitigkeiten über Arbeitgeberleistungen gemeint waren. Dagegen spricht, dass [Â§ 183 Satz 1 SGG](#) ausdrücklich auf bestimmte Eigenschaften der Beteiligten abstellt. Insofern ist etwa nicht zweifelhaft, dass ein Arbeitgeber, der in seiner Eigenschaft als Versicherter (zB nach [Â§ 2 Sozialgesetzbuch - Sechstes Buch](#) -) klagt, zum nach [Â§ 183 Satz 1 SGG](#)

---

privilegierten Personenkreis gehört, während ein Arbeitgeber, der auf Erstattung oder Ersatz von Beiträgen in Anspruch genommen wird, die Voraussetzungen einer Privilegierung nach [Â§ 183 Satz 1 SGG](#) nicht erfüllen dürfte.

Schließlich widerspricht eine Auslegung gegen den Wortlaut auch dem mit der Gewährung von Eingliederungszuschüssen verfolgten Zweck, der es vielmehr nahe legt, auch die Arbeitgeber hinsichtlich der damit verbundenen Streitigkeiten nach [Â§ 183 SGG](#) gerichtskostenfrei zu stellen. Denn diese Leistungen zielen nicht auf eine Bereicherung des Arbeitgebers ab, sondern sie dienen der Eingliederung von fÃ¼rderungsbedÃ¼rftigen Arbeitnehmern durch den Ausgleich von Minderleistungen. Dementsprechend soll der Eingliederungszuschuss den Arbeitgeber gerade nicht durch eine Senkung seiner Lohnkosten im VerhÃ¤ltnis zu Wettbewerbern begÃ¼nstigen und soll auch nicht seine Lasten, die durch eine Einarbeitung ohnehin entstehen, auf die Versicherungsgemeinschaft abwälzen (vgl. zum Einarbeitungszuschuss BSG [SozR 3-4100 Â§ 49 Nr 1](#) und 2; Voelzke in Hauck/Noftz, SGB III, Â§ 217 Rz 6). Entspricht es jedoch der Ausgestaltung der Eingliederungszuschüsse, lediglich Minderleistungen von fÃ¼rderungsbedÃ¼rftigen Arbeitnehmern auszugleichen, um deren Einstellung zu fÃ¼rdern, so erscheint es auch gerechtfertigt, Arbeitgeber im Zusammenhang mit Streitigkeiten Ã¼ber die Gewährung oder RÃ¼ckzahlung derartiger Zuschüsse nicht mit Gerichtskosten zu belasten.

Erstellt am: 25.10.2004

Zuletzt verändert am: 20.12.2024